



# Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und  
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

---

## **Nutzungs- und Entgeltordnung des Kreisschwimmverbandes Kiel (KSV)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Ordnung gilt für alle Gegenstände im Eigentum des KSV.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

1. Die Verwaltung und Vergabe sowie die Vereinbarungen zur Nutzung von Gegenständen, die zur elektronischen Zeitmessanlage gehören (Anschlagmatten, Harnessanlage, Startanlage), erfolgen durch einen Obmann. Obmann ist ein dafür zuständiges Vorstandsmitglied des KSV.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigung**

1. Die Nutzung ist vornehmlich den Mitgliedsvereinen des KSV vorbehalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über eine Überlassung an Dritte entscheiden.
2. Die Nutzung ist sowohl im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen, als auch zu Trainingszwecken möglich. Werden Gegenstände aus dem Besitz des KSV zur Durchführung von Wettkampfveranstaltungen der Mitgliedsvereine benötigt, so hat die Nutzung im Wettkampfbetrieb Vorrang vor der Nutzung im Trainingsbetrieb.
3. Die Nutzung hat auf Veranstaltungen des KSV Vorrang vor der Nutzung auf Veranstaltungen der Mitgliedsvereine. Diese wiederum haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Abweichungen von dieser Regelung kann nur der Vorstand des KSV beschließen.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Benutzungsvorschriften**

1. Jeder Verein muss die Nutzung von Gegenständen, die zur elektronischen Zeitmessanlage gehören (Anschlagmatten, Harnessanlage, Startanlage), spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail beim Obmann des KSV beantragen. Der Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn er vom Obmann bestätigt wurde. Sollten mehrere Vereine dieselben Gegenstände gleichzeitig nutzen wollen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
2. Gleichzeitig mit dem Antrag muss jeder beantragende Verein einen Verantwortlichen für die Dauer der Überlassung von Gegenständen, die zur elektronischen Zeitmessanlage gehören (Anschlagmatten, Harnessanlage, Startanlage), benennen.

3. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die überlassenen Gegenstände und sämtliches Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle verursachten Schäden.
4. Die Nutzungsberechtigten haben sich bei der Übernahme der zur Benutzung überlassenen Gegenstände selbst von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind bei der Übernahme dem Obmann des KSV oder dessen Vertreter mitzuteilen.
5. Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt, die Rückgabe von Gegenständen, die zur elektronischen Zeitmessanlage gehören (Anschlagmatten, Harnessanlage, Startanlage), an den Obmann des KSV oder dessen Vertreter, der alle aufgetretenen Schäden feststellt.
6. Soweit ein Gegenstand in unordentlichem Zustand hinterlassen bzw. zurückgegeben wurde, erhebt der KSV ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

## § 5

### **Nutzungsentgelt**

1. Für die Nutzung von Gegenständen kann der KSV ein Nutzungsentgelt erheben.
2. Das Nutzungsentgelt ist spätestens 3 Tage nach Rechnungslegung an den KSV zu entrichten.
3. Das Nutzungsentgelt für Gegenstände, die zur elektronischen Zeitmessanlage gehören (Anschlagmatten, Harnessanlage, Startanlage, Quantum -Zeitmessanlage, Anzeigetafel) und die im Rahmen einer Wettkampfveranstaltung zum Einsatz kommen sollen, richtet sich nach der Anzahl der Meldungen für die entsprechende Wettkampfveranstaltung und wird gemäß dem offiziellen Meldeergebnis der Veranstaltung pro Meldung berechnet. Dem Obmann des KSV ist zu diesem Zweck bei der Übernahme der zur Benutzung überlassenen Gegenstände eine gültige Meldeliste zu überlassen.
4. Nutzungsentgelt wird erhoben für folgende Komponenten der elektronischen Zeitmessanlage:
  - a) Startanlage
  - b) Harnessanlage
  - c) Anschlagmatten
  - d) Quantum-Zeitmessanlage
  - e) Anzeigetafel
5. Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:
  - a) 0,02 Ct bei Nutzung einer der unter Abs 4 aufgeführten Komponenten.
  - b) 0,04 Ct bei Nutzung zweier der unter Abs 4 aufgeführten Komponenten.
  - c) 0,06 Ct bei Nutzung dreier der unter Abs 4 aufgeführten Komponenten.
  - d) 0,08 Ct bei Nutzung vierer der unter Abs 4 aufgeführten Komponenten.
  - e) 0,10 Ct bei Nutzung fünfer der unter Abs 4 aufgeführten Komponenten.
6. Bei der Ausrichtung von KSV-Veranstaltungen werden die sich aus Abs 5 ergebenden Nutzungsentgelte gemäß dem Verteilungsschlüssel der Meldegelder berechnet.

## § 6

### **Inkrafttreten**

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung wurde auf der Vorstandssitzung des KSV am 19.01.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.